

Richtlinien & Anmeldebedingungen

Standpartys auf dem eigenen Messestand während der Spielwarenmesse® müssen beantragt und von der Messeleitung genehmigt werden.

Folgende Richtlinien sind zu beachten:

1. Für eine Standparty gelten die Vorschriften der BayVStättV. Diese sind durch den jeweiligen Aussteller zu beachten. Im gebuchten Paket ist der Wach- und Ordnungsdienst inklusive Veranstaltungsleiter durch die Firma ESS Erlanger Sicherheits-Service GmbH enthalten.
Ihm sind die Betreiberpflichten übertragen; d. h. bei Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist durch den Veranstaltungsleiter notfalls die Veranstaltung abzubrechen. Seinen Anordnungen ist in jedem Fall nachzukommen. Der Aussteller ist weiterhin dafür verantwortlich, dass die Hausordnung der NürnbergMesse sowie alle technischen Vorschriften, insbesondere Brandschutzzvorschriften und alle weiteren Richtlinien eingehalten werden. Dem Aussteller sind der Text der Hausordnung, welcher aushängt sowie die Pflichten der BayVStättV bekannt.
2. Die RedNight findet nur an folgendem Messetag statt: Donnerstag
3. Die Veranstaltung darf nicht vor dem offiziellen Messeende (18:00 Uhr) beginnen.
4. Die Standfeier ist mit den unmittelbaren Nachbarständen rechtzeitig abzustimmen.
5. Die Spielwarenmesse eG haftet nicht, wenn die Veranstaltung durch den Veranstaltungsleiter aufgrund der Vorschriften der BayVStättV beendet wird. Daneben bleibt das Recht der Spielwarenmesse eG unberührt, bei Verstößen des Ausstellers gegen die Hausordnung oder gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere die BayVStättV selber die Standparty zu beenden.
6. Bei musikalischen Darbietungen vom Band oder live dürfen Standnachbarn nicht belästigt werden. Musikalische Darbietungen dürfen frühestens 30 Minuten nach Messeende beginnen. Für musikalische Darbietungen sind GEMA-Gebühren zu entrichten. Die Anmeldung bei der GEMA (KundenCenter, 11506 Berlin, Tel +49 30 58858-999, kontakt@gema.de, www.gema.de) nimmt der Aussteller selbst vor.
7. Es ist zwingend darauf zu achten, dass keine Gehörgefährdung für das Publikum entsteht. Somit ist gemäß DIN 15905-5 ein Schallpegel von **maximal 85dB(A)** an der lautesten, dem Publikum zugänglichen Stelle, zulässig.
Die Spielwarenmesse eG behält sich vor, bei Überschreitung der maximalen Lautstärke, bzw. der Belästigung von Mitausstellern, die Musikdarbietung zu untersagen.
8. Während der Veranstaltung muss gewährleistet sein, dass Gangflächen sowie benachbarte Standflächen nicht in Ihre Aktivitäten mit einbezogen bzw. gestört werden.
9. Zum Schutz der benachbarten Standflächen vor unbefugtem Betreten, Beschädigungen etc. ist es erforderlich, Ordnungskräfte in ausreichender Zahl einzuplanen. Das Bewachungspersonal ist ausschließlich von der Firma ESS Erlanger Sicherheits-Service GmbH, dem Vertragspartner der Spielwarenmesse eG, zu beauftragen. Der Auftrag für die Bewachung ist fester Bestandteil der zur Genehmigung der Standparty erforderlichen Unterlagen.
10. Für alle entstandenen Schäden, die auf die Standparty zurückzuführen sind, ist der beantragende Aussteller bzw. Veranstalter der Standfeier haftbar zu machen.
11. Der Aussteller hat als Veranstalter der Standparty für die Abfallentsorgung und die anfallenden Reinigungsarbeiten gemäß den geltenden Ausstellungsbedingungen der Spielwarenmesse zu sorgen.
12. Für die Gäste der Standparty stehen jeweils die dem Stand am nächsten gelegenen Toiletten-Anlagen zur Verfügung. Diese sind während der offiziell genehmigten Dauer der Feier betreut.
13. Die öffentlichen Garderoben des Messegeländes sind nach Messechluss nicht mehr besetzt. Bitte setzen Sie auch Ihre Gäste hiervon in Kenntnis. Wir empfehlen Ihnen, für die Garderobe Ihrer Gäste eine entsprechende Vorrichtung aus dem Mietmöbelangebot unserer Service-Partner vor Ort bereitzustellen zu lassen. Weitere Details können auch mit der Firma ESS Erlanger Sicherheits-Service GmbH abgestimmt werden.
14. Gäste der Standparty müssen sich durch eine gültige Eintrittskarte (Besucherkarte, Ausstellerschein etc.) legitimieren. Zusätzlich ist sowohl dem Wachdienst als auch der Messeleitung eine Namensliste aller eingeladenen Gäste vorzulegen, welche nach Messechluss Zutritt zur Veranstaltung bekommen sollen.
15. Gäste, die vor Messeende das Messegelände betreten, benötigen eine gültige Eintrittskarte. Gäste, die nach Messeende das Messegelände betreten, benötigen eine schriftliche Einladung des Ausstellers. **Ohne Einladung kein Zutritt!**
16. Alle **bühnen- und produktionstechnischen Aufbauten** sind gemäß dem aktuellen Stand der Technik zu errichten (DGUV Vorschrift 17, ehem. BGV C1 und deren Durchführungsanweisungen).
Szenischen Effekte (z. B. Nebel Pyrotechnik, feuer-gefährliche Handlungen, Kerzen, etc.) sind mind. 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der Spielwarenmesse eG anzumelden. In Abhängigkeit der Veranstaltungsart und der Gefährdung durch technische Aufbauten ist entsprechend qualifiziertes Personal (Bühnen- und Studiofachkräfte) zu benennen.
Generell sind **alle Gangflächen, Hallentüren, Tore und Brandschutzeinrichtungen von Aufbauten freizuhalten**.
Werden **mehr als 200 Personen** zur Standparty erwartet, oder **zusätzliche Aufbauten** eingebracht (z. B. Bestuhlung, Buffets, Bühnenaufbauten etc.), ist dies gesondert durch die Spielwarenmesse eG freizugeben. Bitte senden Sie uns mind. 4 Wochen vor der Veranstaltung maßstabsgerechte Grundrisspläne Ihres Messestandes incl. der zusätzlichen Aufbauten zu. Hierbei ist zu beachten, dass die Entfernung von jeder Stelle auf der Ausstellungsfläche bis zu einem notwendigen Hallengang nicht mehr als 20 m, in der Lauflinie gemessen, betragen darf (§7 VStättV). Anzahl und lichte Breite von Gängen sind gemäß §7 VStättV zu messen, aber mind. mit 1,2 m Breite vorzusehen. Bestuhlungen (Tischplätze) sind so anzurorden, dass der Abstand von Tisch zu Tisch 1,50 m nicht unterschreitet.
17. Beim Errichten von **Getränkeschankeanlagen und Küchen**, sowie der Ausgabe von Speisen und Getränken ist die Lebensmittelhygieneverordnung, die Verordnung über Getränkeschankeanlagen und ggf. die Anzeige beim zuständigen Ordnungsamt zu beachten.
Bei Buffetflächen mit **Warmhalteeinrichtungen** ist generell mind. ein geeigneter **Handfeuerlöscher** vorzusehen.

Stand: Juli 2023

Wir bitten um Verständnis für diese notwendigen Regelungen und wünschen Ihnen und der Veranstaltung viel Erfolg!